Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Als eine hieran sich anschließende Ergänzung im Sinne der eben gedachten systematischen Behandlung dieser Broschürenliteratur ist noch eine aus Droysens Schule hervorgegangene Berliner Doctordissertation namhaft zu machen:

Fischer, Ernestus, De Ernesti Comitis de Mansfeld Apologiis et de „Actis Mansfeldicis." 8. (63 p.) Berolini 1865, Calvary.

Der Verfasser giebt eine sorgfältige bibliographisch-kritische Untersuchung über die Broschürenliteratur, die sich an das Auftreten Mansfelds angeschlossen hat, von seinem Uebertritt zur Unionspartei an (1610) bis zum Jahr 1625. Es sind Schriften, die theils aus der Kanzlei und von Parteigenossen Mansfelds für ihn, theils von katholischer Seite gegen ihn ausgegangen sind. Die mit Fleiß und Geschick geführte Untersuchung über Veranlassung und Entstehung der einzelnen gewährt einen lehrreichen Einblick in die Art und Weise des neben dem Waffenkrieg hergehenden Federkrieges. Der Verfasser sucht zu erweisen, daß Mansfeld persönlich an dieser publicistischen Arbeit für seine Sache als Schriftsteller Theil genommen, und daß mehrere von den betreffenden Flugschriften ganz oder zum Theil ihn zum Verfasser haben. Der Beweis für diese Ansicht scheint uns indeß weder überzeugend geführt, noch überhaupt auf Grund der bis jetzt vorhandenen Anhaltspunkte führbar. Dagegen ist sehr einleuchtend und interessant, was der Verfasser (S. 36—52) über die katholische Parteischrift gegen Mansfeld, die „Acta Mansfeldica", über ihre politische Tendenz und Adresse und besonders über ihren gewiß mit Recht vermutheten bayerisch-ligistischen Ursprung ausführt. B. E.

1. Maria Theresia und der österreichische Erbfolgekrieg 1740—1748. Von Dr. J. B. Weiß, k. k. o. ö. Professor der Geschichte an der Universität zu Gratz. 8. (302 S.) Wien 1863.

2. Maria Theresia vom Aachener Frieden bis zum Schluß des siebenjährigen Krieges 1748—1763. Von Dr. Franz Ilwof. 8. (270 S.) Wien 1865. (Bd. XI u. XII der österreichischen Geschichte für das Volk.)

Nr. 1 ist nicht sowohl eine historische Darstellung, als eine Lobschrift auf Maria Theresia und alle, welche sie ihres Vertrauens würdigte: werden wir doch sogar belehrt, daß ihr Schwager Karl von Lothringen ausgezeichnete Feldherrngaben besaß. Um diesem glänzenden Bilde einen dunklen Hintergrund zu geben, hat der Verf. König Friedrich von Preußen mit den schwärzesten Farben gemalt als den Urheber alles Unglücks, das

die jugendliche Fürstin getroffen, ohne den z. B. ein österreichischer Erbfolgekrieg gar nicht ausgebrochen wäre. In welcher Weise die Geschichte behandelt wird, mögen zwei Beispiele erläutern. S. 45 heißt es: „In kurzem bezahlten die Schlesier den Preußen dreimal so viel, als bisher ihrem rechtmäßigen Herrn. Dafür erhielten sie aber Glaubensfreiheit. Ein Schwarm von protestantischen Geistlichen, gegen 60 kamen aus Berlin in das Land." Unwillkührlich hat hier der Verf. Zeugniß abgelegt von dem Drucke und der Verstörung, unter denen die evangelischen Schlesier während der österreichischen Herrschaft seit dem dreißigjährigen Kriege geseufzt hatten, bis ihnen durch Friedrich den Großen gleiches Recht mit den Katholiken gewährt wurde. — S. 99 wird erwähnt, daß König Friedrich in dem mit Karl Albrecht als zu erwählendem Kaiser am 4. November 1741 geschlossenen Vertrage das ius de non appellando für alle seine Staaten ausbedang, und hinzugefügt: „Also Friedrich riß sich in diesem Vertrage los vom Reichsverbande, denn man durfte jetzt nicht mehr von ihm an den Kaiser appelliren." Bei Gelegenheit der in den Dresdener Frieden von 1745 aufgenommenen Bestätigung wird diese Uebereinkunft gar als eine solche bezeichnet, „welche Preußen von der Verpflichtung, an den Lasten des Reiches Theil zu nehmen und den Kaiser zu ehren, lossprach" (S. 256). Weiß denn der Verf. in der That nicht, daß die goldene Bulle Kaiser Karls IV allen Kurfürsten für ihre Territorien das ius de non appellando zusprach? Die Neuerung bestand also nur in der gleichmäßigen Ausdehnung dieses Privilegiums auf alle preußischen Gebiete. Der zweite und dritte Theil von Arneths Werke über Maria Theresias erste Regierungsjahre, welches so viele neue Aufschlüsse gewährt, lag dem Verf. noch nicht vor.

Nr. 2 entwirft zunächst ein anschauliches Bild der von Maria Theresia nach dem Kriege unternommenen segensreichen Reformen und giebt dann nach einem kurzen Ueberblick über die auswärtigen Verhältnisse eine lebendige Schilderung des siebenjährigen Krieges. Der Verf. ist durchdrungen von der Bewunderung für Maria Theresia, welche die kaiserliche Frau verdient, und steht mit ganzem Herzen auf der österreichischen Seite, aber sein Urtheil ist darum nicht einseitig befangen; er verschweigt die Gebrechen nicht und bemüht sich auch dem Gegner gerecht zu werden. Auffallend ist, bei dem sonst anerkennenswerthen Bemühen des Verfs. die einschlagende Literatur zu benutzen, die oberflächliche und ungenaue Behandlung der diplomatischen Verhältnisse. Der Barrierenvertrag (S. 90) war der Kai-

ſerin mehr noch wegen der darin ſtipulirten Handelsvorrechte der Engländer und Holländer als wegen des Beſetzungsrechtes der letzteren widerwärtig. Die geheimen Artikel des Verſailler Vertrages vom 1. Mai 1756 (Koch-Schöll III 19 ff.) enthielten nicht die Beſtimmungen, welche S. 89 angeführt werden: zwar war man über die Abtretung der öſterreichiſchen Niederlande, nachdem Schleſien wieder öſterreichiſch geworden ſei, ſchon einverſtanden, aber der auf dieſer Grundlage errichtete Vertrag kam erſt am 1. Mai 1757 zu Stande. Aus dieſem werden S. 154 f. die Hauptbeſtimmungen richtig angegeben: über Cleve und Obergeldern war jedoch noch nichts weiter beſtimmt, als daß ſie von Preußen abgeriſſen werden ſollten. Ueber die Bündniſſe des öſterreichiſchen Hofes mit Rußland vermißt man jede genaue Angabe. Auch bei den engliſch-preußiſchen Subſidienverträgen laufen falſche Angaben mit unter, was die Daten S. 164 u. 187 betrifft, vielleicht durch die Schuld des Setzers. Indeſſen ungeachtet dieſer Mängel erkennen wir gern an, daß dieſe Schrift ihrem Zwecke recht wohl entſpricht. A. S.

Beck, Dr. J., Carl Friedrich Nebenius, Ein Lebensbild eines deutſchen Staatsmannes und Gelehrten. 8. (128 S.) Mannheim 1866.

Der Titel dieſes Buches paßt nicht auf den Inhalt. Gerade die biographiſche Seite deſſelben iſt von den mancherlei ſchwachen Seiten, welche es darbietet, die ſchwächſte. Von der Perſönlichkeit des ausgezeichneten Mannes, den es zum Gegenſtande hat, wird der Leſer in dieſer Schrift überaus wenig erfahren, und zwar weder von der Stellung, die Nebenius zu den politiſchen Vorgängen, in denen er eine Rolle ſpielte, noch von der, welche er zu den wiſſenſchaftlichen Fragen, die ſeine Schriften behandeln, einnahm. Nicht einmal die Titel aller ſeiner ſchriftſtelleriſchen Arbeiten ſind angeführt, geſchweige denn daß eine Würdigung ihres Inhaltes zu geben verſucht worden wäre. Trotzdem hat das Büchlein ſeine Verdienſte. Da der Verfaſſer aus den hinterlaſſenen Papieren von Nebenius geſchöpft hat, ſo iſt er im Stande zur Geſchichte der Entſtehung der badiſchen Verfaſſung und zu der Geneſis des deutſchen Zollvereines manches bisher unbekannte beizubringen. Nur wäre zu wünſchen geweſen, daß Herr Beck ſich wenigſtens einigermaßen mit der einſchlägigen Literatur bekannt gemacht hätte. Hätte er z. B. die Protokolle der Wiener Miniſterconferenzen gekannt, ſo würde er gewußt haben, daß nicht erſt die Mittheilung der Nebeniusſchen Denkſchrift die Niederſetzung eines Aus-